



Sachstand

Vergleich des Gesetzesentwurfs zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) mit dem aktuellen Melderecht der Länder



Vergleich des Gesetzesentwurfs zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) mit dem aktuellen Melderecht der Länder

[REDACTED]

Aktenzeichen:

[REDACTED]
WD 3 – 3000 – 097/12

Abschluss der Arbeit:

3. April 2012

Fachbereich:

WD 3: Verfassung und Verwaltung

[REDACTED]

[REDACTED]

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Ausnahmeregelungen der Landesgesetze für Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit	4
2.1.	Baden-Württemberg	4
2.2.	Bayern	5
2.3.	Berlin	5
2.4.	Brandenburg	5
2.5.	Bremen	5
2.6.	Hamburg	6
2.7.	Hessen	6
2.8.	Mecklenburg-Vorpommern	6
2.9.	Niedersachsen	6
2.10.	Nordrhein-Westfalen	7
2.11.	Rheinland-Pfalz	7
2.12.	Saarland	7
2.13.	Sachsen	7
2.14.	Sachsen-Anhalt	8
2.15.	Schleswig-Holstein	8
2.16.	Thüringen	8
3.	Fazit	9

1. Einleitung

Mit dem Gesetzesentwurf zur Fortentwicklung des Meldewesens¹ (MeldFortG) vom 16. November 2011 sollen die gesetzlichen Grundlagen für ein einheitliches Melderecht in Deutschland geschaffen werden. Mit der dadurch angestrebten Rechtseinheit im Meldewesen werden erstmals bundesweit und unmittelbar geltende Vorschriften für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die mit dem Vollzug des Melderechts befassten Behörden gelten.²

Das MeldFortG sieht in § 17 I MeldFortG eine **generelle Meldepflicht** mit einheitlicher **Frist von zwei Wochen** vor. Diese generelle Meldepflicht existiert auch in den jeweiligen Meldegesetzen der Länder.³

Ausnahmen von der Meldepflicht sind in § 27 MeldFortG normiert, Regelungen für Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit sind in § 27 Abs. 1 Nr. 5 MeldFortG zu finden:

„Eine **Meldepflicht** nach § 17 Absatz 1 und 2 wird **nicht begründet**, wenn eine Person, die für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft bezieht, um

[...]

5. Dienst bei der Bundeswehr als **Berufssoldat oder Soldat auf Zeit** zu leisten, [...]"

Der vorliegende Sachstand vergleicht den Gesetzesentwurf, insbesondere dessen Ausnahmeregelungen zur Meldepflicht, mit dem derzeitigen Melderecht der Länder. Hierbei werden die Ausnahmeregelungen für die unter § 27 Nr. 5 MeldFortG genannten Personen in den Gesetzen der Länder mit dem MeldFortG verglichen.

2. Ausnahmeregelungen der Landesgesetze für Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit

2.1. Baden-Württemberg

§ 21 I Nr. 2 Meldegesetz⁴ (MG):

„Meldepflichten nach § 15 Abs. 1 und 2 werden nicht begründet, wenn [...]

2. Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Beamte der Bundespolizei aus dienstlichen Gründen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen und sie für eine Wohnung im Inland gemeldet sind, [...]"

1 Bundestagsdrucksache 17/7746 vom 16. 11. 2011.

2 Ebd.

3 Vgl. § 9 NMG (Niedersachsen), § 15 MG (BadenWürttemberg), Art. 13 MeldeG (Bayern), § 11 Meldegesetz (Berlin), § 11 MG NRW (Nordrhein-Westfalen), etc.

4 GBl. 1996, S. 269.

2.2. Bayern

Art. 22 I Nr.2 Gesetz über das Meldewesen⁵ (MeldeG):

„Eine Meldepflicht nach Art. 13 Abs. 1 und 2 wird nicht begründet für [...]

2. Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Beamte der Bundespolizei, die aus dienstlichen Gründen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen und für eine andere Wohnung im Inland gemeldet sind, [...]“

2.3. Berlin

§ 19a Nr. 2 Gesetz über das Meldewesen in Berlin⁶ (Meldegesetz):

„Eine Meldepflicht wird nicht begründet, wenn [...]

2. Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Beamte der Bundespolizei aus dienstlichen Gründen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen und sie für eine Wohnung im Inland gemeldet sind.“

2.4. Brandenburg

§ 22 Nr. 2 Gesetz über das Meldewesen im Land Brandenburg⁷ (BbgMeldeG):

„Eine Meldepflicht nach § 12 Abs. 1 wird nicht begründet, wenn [...]

2. Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Beamte der Bundespolizei aus dienstlichen Gründen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen und für eine Wohnung im Inland gemeldet sind, [...]“

2.5. Bremen

§ 24 Nr. 2 Meldegesetz für das Land Bremen⁸ (Meldegesetz):

„Eine Meldepflicht wird nicht begründet, wenn die Person, die für eine andere Wohnung im Inland gemeldet ist, [...]

2. als Berufssoldatin oder Berufssoldat, Soldatin oder Soldat auf Zeit oder Beamtin oder Beamter der Bundespolizei aus dienstlichen Gründen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereit gestellte Unterkunft bezieht. [...]“

5 GVBl 2006, S. 990.

6 GVBl. 1985, S. 507, BRV 210-1.

7 GVBl. I S. 6, Sa BbgLR 221-1.

8 <http://bremen.beck.de/?vpath=bibdata\ges\BrMeldeG\cont\BrMeldeG.htm&mode=all>.

2.6. Hamburg

§ 23 Nr. 2 Hamburgisches Meldegesetz⁹ (HmbMG):

„Eine Meldepflicht nach § 12 wird nicht begründet, wenn [...]

2. Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Beamte der Bundespolizei aus dienstlichen Gründen für die Dauer von bis zu sechs Monaten sowie Angehörige der Polizei eine dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen und sie für eine Wohnung im Inland gemeldet sind.“

2.7. Hessen

§ 24 Nr. 2 Hessisches Meldegesetz¹⁰ (HMG):

„Eine Meldepflicht nach § 13 Abs. 1 wird nicht begründet, wenn [...]

2. Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei aus dienstlichen Gründen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen und sie für eine Wohnung im Inland gemeldet sind.“

2.8. Mecklenburg-Vorpommern

§ 24 Nr. 2 Meldegesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern¹¹ (Landesmeldegesetz - LMG):

„Eine Meldepflicht wird nicht begründet, wenn [...]

2. Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Beamte des Bundesgrenzschutzes aus dienstlichen Gründen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen und sie für eine Wohnung im Inland gemeldet sind.“

2.9. Niedersachsen

§ 16 Nr. 2 Niedersächsisches Meldegesetz¹² (NMG):

„Abweichend von § 9 Abs. 1 und 2 wird eine Meldepflicht nicht begründet, wenn [...]

2. Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei und der Landespolizei, die für eine Wohnung im Inland gemeldet sind, aus dienstlichen Gründen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine

⁹ HmbGVBl. 1996, S. 231.

¹⁰ GVBl. I 2006, S. 66.

¹¹ GVOBl. M-V 2007, S. 34.

¹² Nds. GVBl. 1998, S. 56.

Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen oder aus einer solchen ausziehen.“

2.10. Nordrhein-Westfalen

§ 24 I Nr. 2 Meldegesetz NRW¹³ (MG NRW):

„Eine Meldepflicht nach § 13 Abs. 1 und 2 wird nicht begründet, wenn [...]

2. Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit mit einer auf insgesamt mehr als zwei Jahre festgesetzten Dienstzeit und Beamte des Bundesgrenzschutzes, soweit sie nicht zu dem Personenkreis nach Nr. 1 Buchstabe b gehören, aus dienstlichen Gründen für eine Dauer von bis zu 6 Monaten eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen und sie für eine Wohnung im Inland gemeldet sind.“

2.11. Rheinland-Pfalz

§ 24 Nr. 2 Meldegesetz¹⁴ (MG):

„Eine Meldepflicht nach den §§ 13 und 22 wird nicht begründet, wenn die Einwohnerin oder der Einwohner, die oder der für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, [...]

2. als Polizeibeamtin oder Polizeibeamter, Berufssoldatin oder Berufssoldat, Soldatin oder Soldat auf Zeit oder Beamtin oder Beamter des Bundesgrenzschutzes aus dienstlichen Gründen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft bezieht, [...]“

2.12. Saarland

§ 24 I Nr. 2 Meldegesetz¹⁵ (MG):

„Eine Meldepflicht nach § 13 Abs. 1 wird nicht begründet, wenn [...]

2. Berufssoldatinnen oder Berufssoldaten, Soldatinnen auf Zeit oder Soldaten auf Zeit und Beamtinnen oder Beamte der Bundespolizei aus dienstlichen Gründen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen und sie für eine Wohnung im Inland gemeldet sind. [...]“

2.13. Sachsen

§ 16 I Nr. 3 Sächsisches Meldegesetz¹⁶ (SächsMG):

13 GV. NW. 1997 S. 332.

14 GVBl 1982, S. 463.

15 Gesetz Nr. 1148, 14. Dezember 1982, Amtsbl. S. 278.

16 SächsGVBl. Jg. 2006, Bl.-Nr. 9 S. 388.

„Solange jemand für eine andere Wohnung im Inland gemeldet ist, werden Meldepflichten nach § 10 Abs. 1 und 2 nicht begründet, wenn er [...]

3. als Berufssoldat, Soldat auf Zeit oder Beamter der Bundespolizei aus dienstlichen Gründen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft bezieht oder [...]"

2.14. Sachsen-Anhalt

§ 16 I Nr. 2 Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt¹⁷ (MG LSA):

„Eine Meldepflicht wird nicht begründet, wenn [...]

2. Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Beamte des Bundesgrenzschutzes aus dienstlichen Gründen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen und sie für eine Wohnung im Inland gemeldet sind.“

2.15. Schleswig-Holstein

§ 18 Abs. 1 Nr. 2 Meldegesetz für das Land Schleswig-Holstein¹⁸ (Landesmeldegesetz - LMG -):

„Eine Meldepflicht nach § 11 Abs. 1 und 2 wird nicht begründet, wenn [...]

2. Berufssoldatinnen oder Berufssoldaten, Soldatinnen oder Soldaten auf Zeit, Beamtinnen und Beamte des Bundesgrenzschutzes aus dienstlichen Gründen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen und sie für eine Wohnung im Inland gemeldet sind.“

2.16. Thüringen

§ 22 Nr. 2 Thüringer Gesetz über das Meldewesen¹⁹ (Thüringer Meldegesetz – ThürMeldeG -):

„Eine Meldepflicht wird nicht begründet, wenn [...]

2. Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Beamte der Bundespolizei aus dienstlichen Gründen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen und sie für eine Wohnung im Inland gemeldet sind oder [...]"

17 GVBl. LSA 2004, S. 506.

18 GVOBl. 2004, S. 214.

19 GVBl. 2006, S. 525.

3. Fazit

Eine entsprechende Ausnahmeregelung für Berufs- und Zeitsoldaten existiert derzeit, wie oben dargestellt, in jedem Bundesland. Bedeutsame länderspezifische Unterschiede sind dabei nicht ersichtlich.

Voraussetzung für die Ausnahmeregelung ist jeweils der Bezug der Gemeinschaftsunterkunft aus **dienstlichen Gründen**, sowie, dass die entsprechende Person **für eine Wohnung im Inland gemeldet ist**. Bei dieser Anforderung unterscheiden sich die Landesgesetze nicht vom Gesetzesentwurf des MeldFortG.

Ein **Unterschied** der derzeitig rechtskräftigen Landesgesetze ist jedoch die **zeitliche Befristung auf sechs Monate**. Der Gesetzesentwurf des MeldFortG des Bundes enthält eine solche zeitliche Bedingung nicht, eine Erläuterung findet sich hierzu nicht in der Gesetzesbegründung.

